

Sozialversicherung

Sozialversicherungserklärung jetzt auch über Internet

Benutzerfreundlichkeit des neuen Verfahrens

Während die meisten Steuererklärungen in Frankreich schon seit einigen Jahren über das Internet abgegeben werden können, war dies für die Sozialabgaben bisher nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit wurde jetzt auf dem Internet-Portal net-entreprises.fr eingerichtet.

Grundlage der elektronischen Sozialversicherungserklärung ist die „déclaration unifiée de cotisations sociales“ (DUCS), eine einheitliche Erklärung für die wichtigsten Sozialabgaben (insbesondere für die Krankenversicherung URSSAF, die Arbeitslosenversicherung ASSEDIK und verschiedene Rentenkassen), die es schon seit einigen Jahren als „Papierversion“ gibt. Allerdings ist die DUCS nur für die monatlichen und vierteljährlichen Erklärungen einsetzbar, während die Jahreserklärungen weiterhin gegenüber den einzelnen Behörden abgegeben werden müssen. Daneben besteht seit einiger Zeit auch die DUCS EDI, eine elektronische Variante der Erklärung, bei der die erforderlichen Angaben direkt aus der Lohnbuchhaltung des Unternehmens in die Systeme der Sozialbehörden eingespielt werden. Allerdings wurde diese Möglichkeit aufgrund der hohen technologischen Anforderungen an die Lohnbuchhaltungssoftware des erklärenden Unternehmens bisher nur wenig genutzt.

Demgegenüber zeichnet sich das neue Internetverfahren durch eine besondere Benutzerfreundlichkeit aus. Die durch ein Zugangspasswort geschützten Erklärungsformulare sind individuell für das jeweilige Unternehmen eingerichtet. Da auch die Sätze vorgegeben und jeweils automatisch aktualisiert werden, besteht das Eingabeverfahren lediglich in der Übermittlung der Namen der Mitarbeiter mit den jeweiligen Bezügen, der zu zahlende Betrag wird dann automatisch sofort bei der Eingabe errechnet. Das eingehende Unternehmen erhält eine Eingangsbestätigung und kann seine bereits abgegebenen Erklärungen jederzeit einsehen. Die Zahlung kann ebenfalls auf elektronischem Wege erfolgen und der Zahlungsvorgang so eingerichtet werden, dass er genau am Stichtag der Fälligkeit erfolgt, um die Liquiditätslage des Unternehmens nicht unnötig zu belasten.

Vor der Eingabe und ggf. der Zahlung der Sozialversicherungsabgaben muss das Unternehmen seinen Zugang beantragen und sein Passwort sowie seine unternehmensspezifische Eingabematrix einrichten lassen. Hierbei, wie auch bei der monatlichen Eingabe und Zahlung, kann es sich auch eines von ihm beauftragten Dritten, zum Beispiel eines Steuerberaters, bedienen.

E-Commerce

Neuregelungen im E-Commerce

Der französische Gesetzgeber bereitet eine Neuregelung des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce) vor, der das Vertrauen der Verbraucher in diesen Absatzweg stärken und Missbräuche bekämpfen soll (loi pour la confiance dans l'économie numérique).

Grundsätzlich gilt in Übereinstimmung mit der EU-Bestimmung das Recht desjenigen Mitgliedsstaates, in dem das anbietende Unternehmen seinen Sitz hat. Um dies dem Verbraucher leichter erkennbar zu machen, muss ihm künftig einfacher als bisher Zugang zu den entsprechenden Informationen (genauer Gesellschaftsname, Anschrift, Handelsregistereintrag) auf den entsprechenden Internetseiten des anbietenden Unternehmens gewährt werden.

Werbung und nicht angeforderte Angebote müssen unmittelbar, das heißt bereits beim Eingang im elektronischen Briefkasten des Empfängers, als solche erkennbar sein und ihren Absender ausdrücklich angeben. Dies gilt auch für auf elektronischem Wege verbreitete Rabatte, Prämien, Geschen-

ke oder Preisausschreiben. Das direkte Anschreiben von potentiellen Kunden, auch wenn es sich um Unternehmen handelt, soll künftig nur noch gestattet sein, wenn dieser dies vorher ausdrücklich verlangt beziehungsweise ein Angebot erbeten hat. Ausnahmen gelten allerdings weiterhin, wenn der potentielle Kunde bereits in der Vergangenheit gleiche oder ähnliche Leistungen oder Waren bei dem Anbieter auf elektronischem Wege bezogen hat.

Schließlich präzisiert der Gesetzentwurf, dass alle Verträge, für die gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist, grundsätzlich auf elektronischem Wege geschlossen werden können, sofern keine anderen Formvorschriften einzuhalten sind (notarielle Beurkundung o. Ä.). Der Unternehmer gibt dabei ein Angebot ab, das so lange für ihn bindend ist, wie es für den Verbraucher zugänglich ist. Um es rechtswirksam annehmen zu können, müssen vor Bestätigung des Kaufvorgangs alle Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der zu zahlende Preis, deutlich erkennbar sein.

Bilanzierung

Abschreibungen auf Anlagevermögen

Stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer

In Anlehnung an die IFRS-/IAS-Normen hat der französische Rechnungslegungsrat (CRC) eine umfassende Neuregelung für die Aktivierung und Abschreibung des Anlagevermögens vorgelegt (Règlement CRC n° 2002-10). Hierin wird der bisherige Grundgedanke der Abschreibungen als einer (gleichmäßigen) Verteilung der Anschaffungskosten des Anlagegutes auf seine Nutzungsdauer zugunsten einer stärker verbrauchs- und nutzungsabhängigen Bewertung festgelegt.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass ein Anlagegut abgeschrieben werden muss, wenn seine Nutzungsdauer begrenzt ist. Dies dürfte bei Sachanlagen regelmäßig der Fall sein. Schwieriger ist die Lage bei immateriellen Vermögensgegenständen, da hier zumindest steuerlich in Frankreich bisher bei einigen Werten (insbesondere dem Firmenwert „fonds de commerce“) von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird.

Konkrete Änderungen ergeben sich durch die Neuregelung vor allem bei „zusammengesetzten“ Aktiva, etwa bei Anlagen, bei denen nach dem Anschaffungszeitpunkt größere werterhöhende Veränderungen durchgeführt werden. Hier soll künftig eine separate Abschreibung der einzelnen Teile die Regel werden. Den Unternehmen soll jedoch ein Wahlrecht verbleiben, stattdessen den Aufwand auf dem Wege der Rückstellungsbildung für Großreparaturen zu erfassen. Auch hier ist noch unklar, inwiefern steuerlich ähnliche Regelungen anwendbar sind.

Schließlich sollen sich die Abschreibungssätze stärker an der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer orientieren. Dabei soll auch ein Restwert, das heißt ein nach Ablauf der Nutzungsdauer verbleibender Wert, berücksichtigt werden. Die Abschreibung ist damit nicht mehr auf null, sondern nur noch bis zu diesem Wert vorzunehmen.

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Editorial

Ein heißer Herbst?



Frankreich hat ein turbulentes Halbjahr 2003 hinter sich. Auch unsere Sponsorentätigkeit wurde ein Opfer der allgemeinen Streikwelle. Wie gerne hätten wir unseren Mandanten bei Klängen von Mozarts Entführung aus dem Serail oder von Verdis La Traviata den Charme des französischen Midi und von Aix-en-Provence zuteil werden lassen.

Die Regierung Raffarin hat mit viel Einsatz und Stehvermögen noch kurz vor der Sommerpause die bereits vor einem Jahr eingeleitete Rentenreform in der Nationalversammlung durchgesetzt. Ein weiteres Gesetz, die französische Antwort auf den „Sarbanes-Oxley-Act“, das mehr Sicherheit für die Finanzmärkte bringen soll, wurde ebenfalls verabschiedet.

Die Hauptarbeit ist jedoch noch zu bewerkstelligen: Das erste Halbjahr 2003 verzeichnete ein geringes Wachstum; insgesamt wird für das Jahr 2003 nur noch von einem Anstieg von 0,8% ausgegangen. So sind in erster Linie Maßnahmen einzuleiten, um dem Konsumrückgang der Haus-

halte (erstmalig seit 1996) sowie dem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit im Juni 2003 (+1,1% gegenüber dem Vormonat) Einhalt zu gebieten. Des Weiteren ist der Dialog mit der Bevölkerung wiederherzustellen, um jeglicher Fortsetzungsabsicht zum Streiken das Wasser abzugraben. Aber auch eine tief greifende Gesundheitsreform, die das stark defizitäre System ohne wesentliche Beitragserhöhungen verändern soll, steht auf der Tagesordnung.

Der erste vorliegende Budgetentwurf für 2004, der u.a. eine weitere Einkommensteuersenkung vorsieht, soll das Konsumverhalten stimulieren. Der Stabilitätspakt wird wohl ein weiteres Mal nur begrenzte Beachtung finden.

Wir werden Ihnen in der nächsten Ausgabe über die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Frankreich berichten.

Ihre Diagnostic News Redaktion

Kurt Schlottbauer
Dr. Kurt Schlottbauer

Arbeitsrecht

Entlassung oder Eigenkündigung?

Empfehlungen für den Arbeitgeber

Die Frage, ob bei Ausscheiden eines Mitarbeiters eine Entlassung oder eine Eigenkündigung vorliegt, beschäftigt immer wieder die Arbeitsgerichte. Der Arbeitnehmer hat aus verständlichen Gründen (Arbeitslosengeld, Abfindung) ein Interesse daran, dass sein Ausscheiden aus dem Unternehmen als Entlassung interpretiert wird. Die jüngsten Gerichtsentscheidungen stärken den Arbeitnehmer in seinen Rechten und führen dazu, dass der Arbeitgeber unbedingt einer bestimmten Vorgehensweise folgen sollte, um sich gegen unberechtigte Ansprüche zu schützen.

In den bei den Arbeitsgerichten vorliegenden Fällen ging es um Mitarbeiter, die aufgrund eines tatsächlichen oder nur behaupteten Fehlverhaltens seitens des Arbeitgebers nicht mehr am Arbeitsplatz erschienen, ohne ein entsprechendes Kündigungsschreiben geschickt zu haben. In der französischen Rechtsprechung wird als „Eigenkündigung“ aber nur ein eindeutiges und unmissverständliches Verhalten des Arbeitnehmers angesehen. In den erwähnten Verfahren hatten beide Seiten jeweils vor oder während des Verfahrens den Bruch des Arbeitsvertrages festgestellt. Das Gericht hatte nun diesen Bruch zu qualifizieren. Aufgrund der engen Definition des Eigenkündi-

gungsbegriffes wurde in den vorliegenden Fällen eine Entlassung des Mitarbeiters angenommen, wobei das unberechtigte Fernbleiben des Mitarbeiters unberücksichtigt blieb. Da die Entlassung damit grundlos erfolgte, konnten entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden.

Wie kann sich der Arbeitgeber vor einem solchen Verhalten schützen? Das Fernbleiben des Mitarbeiters kann zunächst nicht als Bruch des Arbeitsvertrages eingestuft werden. Dies gilt vor allem, wenn die vorgegebenen Gründe nicht gerechtfertigt sind. Dagegen liegt dann eine Aussetzung (suspension) des Arbeitsverhältnisses vor. Während der Aussetzung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordern, wieder an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen, und dessen Gründe für sein Fernbleiben widerlegen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Arbeitgeber nun eine Kündigung wegen eines „schweren Verstoßes“ (faute grave) aussprechen, ohne Abfindungsansprüche fürchten zu müssen. Dies gilt allerdings nur, wenn sich die Begründungen des Arbeitnehmers als nicht stichhaltig beziehungsweise nicht ausreichend für sein Fernbleiben erweisen. Wichtig ist dabei, die engen zeitlichen Fristen für die Aufforderung zum Wiedererscheinen einzuhalten.

Intern

Musikfestival in Aix-en-Provence fällt Streik zum Opfer

Ein nationaler Streik von ungeahnter Schärfe brachte zahlreiche Sommerfestivals in Frankreich zum Erliegen. Eine Reform der Zugangsbedingungen zur Arbeitslosenversicherung für Zeitarbeitskräfte in der Unterhaltungsbranche („intermittants du spectacle“) hatte zu wütenden Protesten geführt. Da der überwiegende Anteil der Künstler und Techniker bei Opern, Konzerten und Theateraufführungen über solche Zeitarbeitsverträge verfügt, war die Streikteilnahme besonders stark. Traditionsfestivals wie die Theaterfestspiele von Avignon mussten deshalb abgesagt werden. In Aix-en-Provence wurde die Eröffnung des Musikfestivals zunächst um vier Tage verschoben. Die anschließenden Aufführungen fanden

unter teils chaotischen Bedingungen statt. Der Festspielleitung blieb letztlich keine andere Wahl, als das Festival 2003 nach zwei Tagen und nur fünf Aufführungen ganz abzusagen.

Nachdem die Stadt Aix-en-Provence und die französische Regierung entsprechende finanzielle Unterstützungen zugesagt haben, scheint das Festival nunmehr vor dem Konkurs gerettet zu sein. Die für dieses Jahr geplanten fünf Kreationen werden alle im nächsten Jahr wieder auf dem Programm stehen. Wir bedauern als Sponsor der Veranstaltung die diesjährigen Ereignisse sehr und möchten uns auf diesem Wege nochmals bei unseren sicherlich enttäuschten Gästen entschuldigen.

Öffentlicher Dienst

Frankreich ein Beamtenstaat?

Die Last des öffentlichen Dienstes drückt

- Von 100 Arbeitnehmern sind in Frankreich 27 im öffentlichen Dienst tätig, gegenüber 19 in Spanien, 17 in den USA und 15 jeweils in Großbritannien und Deutschland.
- Die Ausgaben für Personal und Renten des öffentlichen Dienstes stellen 14% des Bruttoinlandsproduktes in Frankreich dar. In Spanien beträgt ihr Anteil 9% gegenüber 8% in Großbritannien und Deutschland.
- 38% der französischen Beamten gehen vor Erreichen des vollen Rentenanspruchs in Pension. Dadurch verringert sich ihre Rente jedoch lediglich um 2% pro nicht geleistetes Beitragsjahr. Arbeitneh-

mer aus der Privatwirtschaft würden im gleichen Fall eine 10%tige Kürzung ihrer Rente pro nicht geleistetes Beitragsjahr hinnehmen müssen. In Spanien beträgt die Kürzung 7%, in Deutschland 3,6%, dabei macht es keinen Unterschied, ob der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft tätig ist.

- 8% der französischen Beamten erhalten im letzten Jahr vor der Pensionierung eine Gehaltserhöhung, die eine entsprechende Anhebung ihrer Rente zur Folge hat. Im Finanzministerium betrifft dies 22,9%, im Innenministerium sogar 31,5% der Beamten.

(Quelle: Bericht des französischen Rechnungshofes, April 2003)

COFFRA
Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 69 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können. Paris, im August 2003

COFFRA

Diagnostic NEWS

Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Reisekostenerstattung

Grundsätzlich gilt in Frankreich, dass die Erstattung vom Arbeitnehmer verauslagter Spesen sozialabgabenfrei ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die erstatteten Auslagen beruflich bedingt und entsprechend belegt sind.

Die Erstattung kann in Höhe der nachgewiesenen Spesen oder pauschal erfolgen. Während im Rahmen der Spesenerstattung nach Einzelnachweisen diese nur durch die Generalnorm der „beruflichen Veranlassung“ begrenzt ist, gelten im Fall der pauschalen Erstattung jedoch Höchstbeträge, oberhalb derer die Erstattungen der Sozialversicherung unterliegen.

Verpflegung und Bewirtung

Hält sich der Arbeitnehmer an seinem gewöhnlichen Einsatzort auf, ist grundsätzlich keine sozialabgabenfreie Erstattung von Eigenverpflegung möglich. Ausnahme hiervon sind die vom Arbeitgeber gewährten Restaurantgutscheine („tickets restaurant“). Die Beteiligung des Arbeitgebers muss zwischen 50% und 60% des Wertes der Gutscheine liegen und ist bis zu einer Höhe von 4,60 € pro Schein sozialabgabenfrei.

Bei beruflich bedingten Reisen wird unterschieden, ob die Verpflegung im Restaurant oder anderweitig (zum Beispiel Kantine) erfolgt. Im ersten Fall können pauschal 15,00 € pro Mahlzeit (Mittag- und Abendessen), im zweiten 7,50 € erstattet werden, ohne dass Sozialabgaben anfallen.

Eine pauschale Erstattung der Kosten für die Bewirtung Dritter ist sozialabgabenfrei grundsätzlich nicht möglich. Hier ist immer eine Einzelaufstellung vorzulegen.

Unterkunft

Für die pauschale Erstattung der Unterkunftskosten betragen die sozialabgabenfreien Höchstsätze 54,00 € pro Nacht (einschließlich Frühstück) im Pariser Raum und 40,00 € im übrigen

Frankreich. Für Auslandsreisen bestehen landesspezifische Sätze. Bei der Entsendung von mehr als vier Monaten verringern sich die Sätze.

Fahrtkosten

Bei Dienstreisen erfolgt eine Erstattung nach der tatsächlich gefahrenen Strecke anhand einer jährlich festgelegten Tabelle. Verfügt der Arbeitgeber über einen Dienstwagen, so fallen auf den Anteil der privaten Nutzung Sozialabgaben (sowie Einkommensteuer) an.

die Entfernung mehr als 50km beträgt. Der Arbeitgeber kann ferner die gesamten Fahrtkosten übernehmen, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass die Strecke nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

Im Pariser Raum muss der Arbeitgeber die Hälfte der Kosten für eine Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel übernehmen. Dieser Zuschuss ist ebenfalls sozialabgabenfrei.

Eine Überprüfung der Anwendung der neuen Pauschalsätze ist angeraten. Die zukünftigen Kontrollen der Sozialversicherungsträger werden dadurch erleichtert und effizienter. Die Nutzung der Pauschalsätze führt zum Verlust des Vorsteuerabzuges für das Unternehmen; eine Überschreitung hat automatisch sowohl die Einkommensteuer als auch die Sozialversicherung zur Folge.

Steuerrecht

Behandlung von Stock-Options

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen beim Arbeitgeber

Grundlage für die Besteuerung von Stock-Options ist die Differenz zwischen dem Marktwert der Aktien zum Ausgabezeitpunkt und demjenigen bei Ausübung der Option. Beträgt die Haltefrist der Option mindestens 4 Jahre (für Optionen, die vor dem 26. April 2000 ausgegeben wurden, 5 Jahre) und handelt es sich um Nennaktien, so liegt der Steuersatz zwischen 30% und 40%. Die Höhe des tatsächlichen Steuersatzes hängt im Wesentlichen von dem Ausgabedatum und der Höhe des Differenzbetrages ab. Dieser unterliegt darüber hinaus den Solidaritätszuschlägen (CSG und CRDS) sowie einer zusätzlichen pauschalen Sozialabgabe

von 2%. Wird die Mindesthaltefrist unterschritten, so fällt auf den Differenzbetrag die normale Einkommensteuer an.

Ein zum Zeitpunkt der Optionsgewährung eingeräumter Abschlag von mehr als 5% (Freibetrag) gegenüber dem Marktwert unterliegt ebenfalls der normalen Besteuerung für Gehälter. Der Freibetrag erhöht sich auf 10%, wenn die Optionen vor dem 1. Juli 1993 ausgegeben wurden. Die Behandlung hinsichtlich der Sozialversicherung ist seit 1995 identisch mit der steuerlichen Handhabung. Sozialabgaben sind zu entrichten, wenn der Abschlag auf den Marktwert 5% übersteigt. Einen höheren Freibetrag von 10% für „ältere“ Optionspläne gibt es in diesem Fall jedoch nicht.

Gesellschaftsrecht

Umwandlung in eine „SAS“

Erleichterungen bei der Durchführung

Die seit 1994 bestehende Gesellschaftsform der „SAS“ hat sich längst als ein flexibles Instrument zur Kooperation zwischen Unternehmen sowie als geeignete Rechtsform für kleine und mittelständische Unternehmen erwiesen.

Da sie im Vergleich zu anderen Handelsgesellschaften den Vorteil bietet, den gesellschaftsrechtlichen Formalismus auf ein Minimum zu beschränken, ist die Überlegung, eine bereits bestehende Gesellschaft in eine „SAS“ umzuwandeln, häufig nahe liegend.

Grundsätzlich entsteht durch diese Umwandlung keine neue Rechtspersönlichkeit, d.h., die Gesellschaft besteht mit allen Rechten und Pflichten in der neuen Rechtsform unverändert fort; steuerliche Konsequenzen ergeben sich hieraus nicht.

Die Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft in eine „SAS“ setzt natürlich voraus, dass ihr Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt der Umwandlung mindestens 37.000 € (Mindestkapital einer „SAS“) beträgt. Ferner hat der

Abschlussprüfer zu bescheinigen, dass das Eigenkapital zumindest dem Gesellschaftskapital entspricht. Bislang musste darüber hinaus ein Umwandlungsprüfer bestellt werden. Dies wird in Zukunft aufgrund des am 17. Juli 2003 verabschiedeten Gesetzentwurfs nur noch für Gesellschaften erforderlich sein, die in der vorherigen Gesellschaftsform keinen Abschlussprüfer besaßen. Da in den meisten Fällen eine Aktiengesellschaft („SA“) in eine „SAS“ umgewandelt wird, ist ferner zu berücksichtigen, dass diese seit mindestens zwei Jahren bestehen und der Jahresabschluss der ersten beiden Geschäftsjahre festgestellt sein muss.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist lediglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die einstimmig den Umwandlungsbeschluss fasst, die zuvor angepasste Satzung der Gesellschaft in ihrer neuen Form annimmt und den Präsidenten der „SAS“ und eventuell weitere Geschäftsleiter ernennt. Dieser Umwandlungsbeschluss unterliegt den üblichen Publizitätspflichten (Veröffentlichung in einem öffentlichen Anzeigenblatt, Registrierung beim zuständigen Finanzamt, Eintragung im Handelsregister usw.).

Abschlussprüfung

Angabepflichten zu Stock-Options im Sonderbericht des Abschlussprüfers

In Frankreich sind die Berichtspflichten zu Stock-Option-Programmen für Mandatsträger durch das Gesetz vom 15. Mai 2001 (NRE) weiter verschärft worden. Der Abschlussprüfer der betroffenen Gesellschaft muss in Zukunft der Hauptversammlung in einem Sonderbericht (rapport spécial) alle bestehenden Programme offen legen.

In diesem Bericht sind die Anzahl der an die Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) gewährten und ausgeübten Optionsrechte, die Fälligkeiten sowie die Ausgabepreise anzugeben. Dies gilt sowohl für Optionsrechte für Aktien der betroffenen Gesellschaft als auch für Anteile an deren Tochtergesellschaften. Weiterhin ist zu erläutern, wie viele Aktien infolge der Ausübung der Optionsrechte im Geschäftsjahr neu ausgegeben und welche Einzahlungen hierfür geleistet wurden. Die gleichen Angaben müssen ebenfalls für die zehn Mitarbeiter mit der größten Anzahl an

Optionsrechten bzw. bezogenen Aktien, wenn sie nicht selbst Mandatsträger der Gesellschaft sind, gemacht werden.

Zugleich wird durch diese Neuregelungen der Kreis der bezugsberechtigten Mitarbeiter erweitert. Insbesondere profitieren hiervon die Angestellten von Tochter- und Schwestergesellschaften. So können künftig Aktienoptionsrechte der Muttergesellschaft auch an Mitarbeiter von Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, an denen die ausgebende Muttergesellschaft mindestens 10% der Anteile hält. Umgekehrt besteht in diesem Fall auch die Möglichkeit, Angestellten der Muttergesellschaft Optionsrechte an der Tochter zu gewähren. Für die Gewährung von Aktienoptionen unter Schwestergesellschaften gilt hingegen eine 50%-Schwelle (Muttergesellschaft hält 50% der Anteile sowohl an der ausgebenden Tochter als auch an der Tochter, deren Mitarbeitern die Optionen gewährt werden).

Gesellschaftsrecht

Haftung von Mandatsträgern für unverhältnismäßig hohe Bürgschaftsvolumen

Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Vorhabens

Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften müssen für die von ihnen eingegangenen Bürgschaften zugunsten der Gesellschaft, bei der sie ein Mandat ausüben, unter Umständen auch dann haften, wenn der Bürgschaftsbetrag im Verhältnis zu ihren Einkünften als Mandatsträger unverhältnismäßig hoch ist.

Grundsätzlich gilt zwar, dass bei Unverhältnismäßigkeit der Bürgschaftshöhe diese nicht gegen die Geschäftsführer

vollstreckbar ist. In einem kürzlich ergangenen Gerichtsurteil des Kassationsgerichts ist allerdings klargestellt worden, dass sich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht nur auf das Einkommen des Geschäftsführers oder Vorstandsmitglieds begrenzt, sondern auch dessen Vermögen umfasst und insbesondere auch die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Geschäftsvorhaben, für die die Bürgschaft erteilt wurde, mit einschließt. In dem vorliegenden Fall hatten Vater und Sohn gemeinsam eine Bauträgergesellschaft in Form einer AG gegründet. Der Vater als Aufsichtsratsvorsitzender und der

Gesellschaftsrecht

Die „Confusion de patrimoine“

Eine elegante, einfache Lösung für bestimmte Verschmelzungsvorgänge

Die französische Finanzverwaltung hat in einer Anweisung vom 7. Juli 2003 die Anwendung der „Confusion de patrimoine“ steuerlich attraktiver gemacht und damit weitgehend eine Angleichung an die Folgen einer rechtlich aufwendigen Fusion herbeigeführt. Was sind nun die Kriterien einer „Confusion de patrimoine“ und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?

Bei der „Confusion de patrimoine“ handelt es sich um eine besondere Art der Auflösung (dissolution), die nur möglich ist, wenn sämtliche Anteile der aufgelösten Gesellschaft von einem einzigen Gesellschafter (juristische Person) gehalten werden. Im Rahmen der „Confusion de patrimoine“ wird das Gesamtvermögen der aufgelösten Gesellschaft zu Buchwerten, ohne Liquidation dieser Gesellschaft, durch den Alleingesellschafter übernommen.

Bereits durch das Finanzgesetz (loi de finance) für 2002 waren gewisse Angleichungen für die steuerlichen Konsequenzen zwischen den normalen Verschmelzungsbestimmungen und zeitlich aufwendigen vereinfachten Fusion (fusion simplifiée) erreicht worden. Es sollte deshalb in Zukunft auf die Anwendung der „dissolution par Confusion de patrimoine“, viel öfter zurückgegriffen werden, natürlich nur insoweit als die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Es ist danach möglich, die Vermögensgegenstände der untergehenden Ge-

sellschaft ohne Realisierung und Versteuerung der stillen Reserven zu übernehmen. Des Weiteren kann nunmehr auch die steuerliche Rückwirkung der „Confusion de patrimoine“ bis auf den Beginn des Geschäftsjahres des übernehmenden Alleingesellschafters erreicht werden.

Im Gegensatz zu einem Fusionsverfahren bedarf es für die Durchführung einer „Confusion de patrimoine“ weder eines bei Gericht einzureichenden Fusionsvertrages (traité de fusion) noch eines Einbringungsprüfers (commissaire aux apports) noch der Abhaltung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bei der aufgelösten Gesellschaft. Es ist lediglich ein Beschluss des Alleingesellschafters über die Auflösung durchzuführen und zu veröffentlichen.

Durch die neuen Bestimmungen wurde eine weitere wichtige Erleichterung für die Durchführung bestimmter Zusammenschlüsse erreicht. Grundsätzlich können damit weitgehend die gleichen Ergebnisse, außer einer Aufwertung der Gegenstände bei der aufgelösten Gesellschaft, wie bei einer kostspieligen und zeitlich aufwendigen vereinfachten Fusion (fusion simplifiée) erreicht werden. Es sollte deshalb in Zukunft auf die Anwendung der „dissolution par Confusion de patrimoine“, viel öfter zurückgegriffen werden, natürlich nur insoweit als die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

mens- und Vermögenslage, aber auch die Erfolgsaussichten für die eingegangenen Immobilienprojekte so waren, dass die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung wirtschaftlich möglich erschien.

Durch diese Entscheidung und dabei insbesondere durch das Abstellen auf die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der von der Gesellschaft eingegangenen Geschäfte werden die Möglichkeiten für Mandatsträger, sich ihren Bürgschaftsverpflichtungen zu entziehen, stark eingeschränkt.